

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins Oberhausmuseum Passau e.V.**  
(Neufassung 2025)

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Satzung**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Oberhausmuseum Passau e.V.“ Er ist unter Registernummer 1426 ins Vereinsregister des Registergerichts Passau eingetragen.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Passau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Oberhausmuseums Passau, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des Museums, durch Unterstützung seiner Einrichtungen in der Öffentlichkeit, durch Vergabe von Zuschüssen, durch Initiierung von Ausstellungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Aufführungen, durch Edition von Druckerzeugnissen sowie durch Vornahme von Ankäufen für das Oberhausmuseum Passau.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmaßnahmen besteht nicht.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für erbrachte Leistungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsvorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung beschließen. Diese darf den Höchstbetrag nicht überschreiten, der steuerrechtlich für die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke vorgegeben ist.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht insbesondere aus Guthaben, Druckerzeugnissen und Sammelobjekten. Diese Objekte werden dem Oberhausmuseum als Leihgaben zur Verfügung gestellt oder geschenkt.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben
  - a) aus Mitgliedsbeiträgen,
  - b) aus Zuwendungen und Spenden,
  - c) aus Erträgen von Veranstaltungen.
2. Der Schatzmeister hat über die Mittelverwendung Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist per Brief, Telefax oder per Mail beim Vereinsvorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist jederzeit per Brief oder per Mail mit einer Frist von drei Monaten zum Jahreschluss möglich.
3. Ein Mitglied, das trotz Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Die Frist beginnt mit Versand des Schreibens, das den Ausschluss ankündigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand und teilt den Beschluss dem Mitglied schriftlich mit.

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In sozialen Härtefällen kann der Vereinsvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig und beschließt jeweils mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vereinsvorstands,
  - b) Abnahme (Genehmigung) der Jahresrechnung und Entlastung des Vereinsvorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands und des Kassenprüfers,
  - e) Änderung der Satzung.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden, im Fall von dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Stimme des Zweiten Vorsitzenden, den Ausschlag.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Fristbeginn ist der Posteinlauf beim Vereinsvorstand.
3. Zu allen Versammlungen ist mindestens zehn Kalendertage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per Mail einzuladen. Für die Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist formlos schriftlich zu erteilen.
5. Über sämtliche Versammlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstands zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vereinsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand wird gebildet aus dem engeren und erweiterten Vorstand.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden,
  - dem Zweiten Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Schriftführer,
  - dem Pressewart,
  - bis zu fünf Beiräten.
3. Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Empfehlung des Vereinsvorstands kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Ehrenvorstand aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Der Ehrenvorstand darf an Sitzungen des Vereinsvorstands jederzeit teilnehmen und ist hierbei berechtigt, auch ein Stimmrecht ausüben.
4. Jedes Mitglied des Vereinsvorstands muss zugleich Vereinsmitglied sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet zugleich die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
5. Alle Mitglieder des Vereinsvorstands werden in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
6. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vereinsvorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte des Vereins, entscheidet insbesondere über Ankäufe und deren Verwendung und sorgt für die Verwirklichung des Vereinszwecks.
8. Der Vereinsvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse in Sitzungen, bei denen die Beschlussfassung mehrheitlich erfolgt. Für die Beschlussfähigkeit müssen aus den unter §11, Absatz 1 genannten Mitgliedern des Vereinsvorstands mindestens die Hälfte anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gibt der Erste Vorsitzende den Ausschlag. In dringenden Fällen ist fernmündliche Abstimmung möglich, wenn kein Mitglied des Vereinsvorstands diesem Verfahren widerspricht.
9. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln.

## **§ 12 Umwandlung und Aufhebung des Vereins**

1. Beschlüsse über Umwandlung oder Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Zweidrittelmehrheit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins fällt sein restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Passau zugunsten des Oberhausmuseums.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintrag der Neufassung im Vereinsregister in Kraft.